



Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMASGK	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	12.11.2019
21105/0059-					
II/A/1/2019					

## Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages festgesetzt wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages (NSchG) festgesetzt wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 2020 der Nachtschwerarbeits-Beitrag von derzeit 3,4 % der Beitragsgrundlage auf 3,8 % der Beitragsgrundlage angehoben werden.

Nach Art XI Abs 5 NSchG hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger nach Art XI Abs 1 NSchG durch Verordnung so zu ändern, dass dieser Beitrag 75 % der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt.

Nach den Erläuterungen deckte der Nachtschwerarbeits-Beitrag im Jahr 2018 lediglich 67,4 % der Ersatzleistung des Bundes. Durch den vorgeschlagenen Beitragssatz von 3,8 % wäre, so die Erläuterungen, unter Heranziehung der Erfolgsrechnung der Pensionsversicherungsanstalt des Jahres 2018, der geforderte Deckungsgrad von 75 % erreicht worden.

Allerdings wird in dieser Berechnung, die unter Zugrundelegung der Erfolgsrechnung der Pensionsversicherungsanstalt des Jahres 2018 erfolgte, die mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2020 (PAG 2020), BGBl Nr I 98/2019 mit § 261 Absatz 4a ASVG eingeführte Abschlagsfreiheit des Sonderruhegeldes nicht berücksichtigt. Dieser Entfall der Abschläge wird die Ausgaben für das Sonderruhegeld ab 2020 um rund 16 % erhöhen. Um daher im Jahr 2020 den vom Gesetz geforderten Deckungsgrad von 75 % zu erreichen ist ein höherer als der vorgeschlagene Beitragssatz von 3,8 % notwendig.

Die BAK fordert daher, dass bei der Festsetzung des Nachtschwerarbeits-Beitrages die durch das PAG 2020 ab 2020 zu erwartende Erhöhung der Ersatzleistung des Bundes berücksichtigt wird.

